

fährten, empfangen als Abzeichen eine Fahne, und ihr Amt hieß daher Fahnenlehen; die geistlichen Würdenträger wurden früher mit Ring und Stab, als den Zeichen ihrer geistlichen Würde, später, seit dem Wormser Konkordat (1122), mit Szepter und Schwert (wegen der weltlichen Herrschaft über ihr Amtsgebiet) belehnt.

Durch die Belehnung trat der Belehnnte in jene bevorzugte Gesellschaftsklasse ein, welche, vom König als ihrer Spitze anhebend, sich, einer Pyramide gleich, nach unten verbreiterte, der Lehnsaristokratie. Erst unterhalb dieser Lehnsaristokratie stehen die einfachen Freien, die ein freies (nicht lehnbares) Eigentum haben, viel tiefer die Halb- und Unfreien. Die ganze Nation zerfällt in eine herrschende und eine dienende Klasse, zwischen welchen beiden gleichsam in der Mitte die einfachen Freien stehen.

Da das ganze Staatswesen des Mittelalters wesentlich auf kriegerischer Thätigkeit beruhte, so teilte man auch die verschiedenen Gesellschaftsklassen vorzugsweise nach dem Range ab, den jede derselben innerhalb dieses Militärorganismus einnahm, nach sog. „Heerschilden“. Die obersten Heerschilde gehören ausschließlich der hohen Lehnsaristokratie; in die untern teilen sich die niederen Klassen dieser mit den kleineren freien Grundbesitzern. In den beiden im 13. Jahrhundert entstandenen Rechtsbüchern, dem „Sachsenspiegel“ und dem „Schwabenspiegel“,*) wird darüber gesagt:**)

„Den ersten Heerschild führt der König; den zweiten die geistlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Fürstbische; den dritten die weltlichen Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen; den vierten die Lehnsleute der Herzöge, die Grafen und die ihnen (ohne ein wirkliches Grafenamt) rechtlich gleichgestellten sog. Freiherrn oder Bannerherren, (wahrscheinlich solche, die im Kriege ein Banner führten, nicht aber gleich den Grafen auch Richter im Gau waren); den fünften die Lehnsleute der vorigen, die sog. „Gemein-, Semper- oder Schöffensbarfreien, aus denen die Schöffen genommen werden, (wohl die größeren freien Grundbesitzer); den sechsten die einfachen Ministerialen, welche Ritter sind; von dem siebenten sagt die Glossa zum „Sachsenspiegel:“ „man wisse nicht recht, wer dazu gehöre“ (man rechnete

*) Der „Sachsenspiegel“ ist eine Zusammenstellung vorzugsweise des in Norddeutschland geltenden Rechts, angeblich von einem Schöffen Eide von Reggow um 1230 verfaßt, der „Schwabenspiegel“ eine Erweiterung des „Sachsenspiegels“ durch Hinzufügung süddeutscher Rechtsbräuche, von einem unbekanntem Verfasser, nach 1273 entstanden.

**) „Sachsenspiegel“ I. 3, 81, 2. „Schwabenspiegel“, II. 142.